Konsolidierte Fassung:
Stammfassung: Gemeindevertretungsbeschluss vom 16.11.2000, in Kraft seit 06.02.2001

Änderung:
Gemeindevertretungsbeschluss vom 19.12.2024

Abfallgebührenverordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Ziff. 5 Finanzausgleichsgesetz 1997, BGBl. Nr. 201/1996 idgF, in Verbindung mit § 25 des Abfallgesetzes, LGBl. Nr. 58/1998, beschließt die Gemeindevertretung Schnifis auf Grundlage ihres Beschlusses vom 16.11.2000 (Stammfassung) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse vom 19.12.2024, welcher die jüngste Änderung darstellt, die nachstehenden Bestimmungen über die Einhebung von Abfallgebühren:

§1
Begriffsbestimmungen

Abgabenpflichtig sind alle Personen, die am Stichtag 30. Juni d. Jahres im Gemeindegebiet Schnifis wohnhaft sind.

§2
Abfallgebühren

Die Gemeinde Schnifis hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein. Das Ausmaß der Abfallgebühr richet sich nach den Bestimmungen des § 27 Abfallgesetz.

Die Abfallgebühren werden unterteilt in eine

- Abfallgrundgebühr
- Gebühr für Abfallsäcke (Rest- und Biomüll)
- Gebühr für Müllkübel
- Gebühr für Containerleerung
- Gebühr für sperrige Abfälle
- Gebühr für Aushubmaterial

§ 3
Gebührenschuldner

Die Gebühr ist von den Eigentümern der Liegenschaften, von denen Abfälle abzuführen sind, zu entrichten. Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigten) anteilsmäßig vorgeschrieben werden. Eigentümer der Liegenschaften haften persönlich für die Abgabenschuld. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das

dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Abfallgrundgebühr wird pro Jahr wie folgt festgelegt:

Einpersonen Haushalt	€	27,40
Mehrpersonen Haushalt	€	57,90

(2) Sackgebühren

a)	Restmüllsäcke		
	60 l Kübelplaketten	€	5,60
	40 l Restmüllsack	€	4,10
	120 l Kübel/Container	€	11,10
	240 l Container	€	22,20
	700 l Container	€	60,00
	800 l Container	€	67,90
	1100 l Container	€	91,80
b)	Biomülllsäcke		
	8 l Biomüllsack	€	1,00
	15 l Biomüllsack	€	1,63
	80 l Biomüllsack	€	7,18
	120 l Biomülltonne	€	11,10
c)	Sperrmüll		
	Sperrmüllmarken	€	10,20

(3) Inanspruchnahme der Annahmestellen

Sperrmüllmarken	€	10,20

(4) Inanspruchnahme der Annahmestellen

a)	Bodenaushub		
	Bodenaushub per m^3	€	5,60
b)	Garten- und Parkabfälle		
	Grünmüll 0,5 – 3 m^3	€	5,60
	Grünmüll 3-5 m^3	€	5,60
	Grünmüll a 5m^3/ m^3	€	5,60

(5) Entsorgungsgebühr für Sperrmüll

Wertmarke für höchstens 0,5m^3 oder max. 30 kg	€	7,50

(6) Bodenaushub € 7,20 pro m^3

(7) Bei den ausgewiesenen Gebühren ist die anteilige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5
Gebühreneinhebung

Die Abfallgrundgebühr gelangt jährlich zur Vorschreibung und ist innerhalb Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

Die Gebührenvorschreibung für die Entleerung von Containern erfolgt 1/2 jährlich. Die Deponiegebühr für Bodenaushubmaterial ist jeweils bei der Deponierung zu entrichten.

§ 6
Schlussbestimmungen

Die Änderung der Verordnung laut Gemeindevertretungsbeschluss vom 19.12.2024 tritt mit 04.02.2025 in Kraft**.**